

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/4/27 4Ob79/99t, 1Ob359/99x, 7Ob161/00b, 8Ob74/00s, 6Ob218/00b, 4Ob54/02y, 6Ob82/02f, 7Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.1999

Norm

HVertrG §24

Rechtssatz

Beim Ersatzteilgeschäft als bloßem Nebenprodukt des Werkstättenbetriebs ist regelmäßig nicht zu erwarten, daß der Unternehmer auch noch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses zu einem in sein Werkstättennetz eingegliederten Händler erhebliche Vorteile iSd § 24 Abs 1 Z 2 HVertrG ziehen kann, weshalb dieser Geschäftsbereich in die Berechnung eines Ausgleichsanspruchs nach § 24 HVertrG nicht einzubeziehen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 79/99t

Entscheidungstext OGH 27.04.1999 4 Ob 79/99t

Veröff: SZ 72/78

- 1 Ob 359/99x

Entscheidungstext OGH 25.01.2000 1 Ob 359/99x

Vgl auch; Beisatz: In Ansehung des Ersatzteilgeschäfts eines Kfz-Händlers kommt ein auf § 24 HVertrG gestützter Ausgleichsanspruch nicht in Betracht. (T1); Veröff: SZ 73/16

- 7 Ob 161/00b

Entscheidungstext OGH 26.07.2000 7 Ob 161/00b

Beisatz: Im Hinblick auf höhere Handelsspannen beim Ersatzteilgeschäft, verbleibt der aus dem erworbenen Kundenstamm sich ergebende Vorteil aus dem Handel mit Ersatzteilen nicht dem Importeur, sondern anderen Werkstättenunternehmen. (T2) Beisatz: Für einen aus dem Ersatzteilgeschäft erzielten durchschnittlichen jährlichen Rohertrag steht kein Ausgleichsanspruch analog § 24 HVertrG zu. (T3)

- 8 Ob 74/00s

Entscheidungstext OGH 23.10.2000 8 Ob 74/00s

Bei wie T2

- 6 Ob 218/00b

Entscheidungstext OGH 23.10.2000 6 Ob 218/00b

- 4 Ob 54/02y

Entscheidungstext OGH 09.04.2002 4 Ob 54/02y

Auch

- 6 Ob 82/02f

Entscheidungstext OGH 18.04.2002 6 Ob 82/02f

Auch

- 7 Ob 182/11g

Entscheidungstext OGH 12.10.2011 7 Ob 182/11g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112214

Im RIS seit

27.05.1999

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>